

## **Satzung**

### **des Vereins**

**„VIELFALT** (Verein für Inklusion, Erhaltung der Landschaft und Förderung des Artenreichtums im Landkreis Tübingen)  
– Landschaftserhaltungsverband (LEV) und  
PLENUM im Landkreis Tübingen e.V.“

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „*VIELFALT (Verein für Inklusion, Erhaltung der Landschaft und Förderung des Artenreichtums im Landkreis Tübingen) – Landschaftserhaltungsverband (LEV) und PLENUM im Landkreis Tübingen e.V.*“. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden des Landkreises Tübingen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Tübingen.
- (3) Mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tübingen erlangt der Verein Rechtsfähigkeit.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgaben**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes Baden-Württemberg.  
Weiterer Zweck ist die Förderung einer integrativen Regionalentwicklung, insbesondere der nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft, des naturverträglichen Obst- und Weinbaus einschließlich der Streuobstbewirtschaftung, die Entwicklung und Vermarktung regional erzeugter Produkte sowie die Gewinnung und Nutzung erneuerbarer Energien. Darüber hinaus sollen der nachhaltige Tourismus und die Naherholung gefördert, die Verbindungen zwischen Stadt und Land über regionale Wertschöpfungsketten aufgebaut und Bildungsmaßnahmen für breite Bevölkerungsschichten zur Erzielung einer nachhaltigen Entwicklung unterstützt werden. Ein Hauptzweck des Vereins ist auch die aktive Einbindung von Menschen mit Behinderung, mit psychischen Erkrankungen und von Langzeitarbeitslosen in den Prozess der Regionalentwicklung und in die Pflege unserer Kulturlandschaft, um sie verstärkt auch in den ersten Arbeitsmarkt integrieren zu können.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Erhaltung, Pflege und Weiterentwicklung der Kulturlandschaft in ihrer standorttypischen Ausprägung,
- die Entwicklung des Landkreises zu einem zukunftssträchtigen und umweltverträglichen Lebens-, Arbeits- und Freizeitraum für alle Berufs- und Bevölkerungsgruppen,
- die Erhaltung reizvoller Landschaftsbilder in ihrer Vielfalt und ihrem Artenreichtum, um Einheimischen und Besuchern mit und ohne Behinderung einen erlebnisreichen Kulturlandschaftsgenuss zu ermöglichen,
- das Offenhalten der Kulturlandschaft und die Mitwirkung bei entsprechenden Flurbereinigungsverfahren,
- die Erhaltung und Pflege besonderer Biotop- und ökologisch wertvoller Flächen einschließlich der Pflege und Entwicklung von Biotopverbundsystemen,
- die Organisation von Pflegemaßnahmen in Schutzgebieten und anderen geförderten Gebieten sowie von Artenschutzmaßnahmen im Auftrag der Naturschutzverwaltung,
- die Mitwirkung bei der Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000, namentlich durch die Umsetzung von Managementplänen,
- die Mitwirkung bei der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Bundes- und Landesnaturschutzgesetz,
- die landschaftsbezogene Nutzung erneuerbarer Energien und
- eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen LEV und PLENUM.

(3) Auf der Grundlage des vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz bewilligten Regionalentwicklungskonzepts soll im Landkreis ein regionaler Entwicklungsprozess angestoßen und unterstützt werden, der zahlreiche Akteure vor Ort einbindet und ihnen ermöglicht, Projekte zur Umsetzung der Vereinszwecke einzubringen und durchzuführen. Dazu berät, informiert und unterstützt der Verein diese Akteure, er berät land- und forstwirtschaftliche Betriebe und andere Landbewirtschafter im Hinblick auf die naturschutzfachliche Optimierung ihrer Bewirtschaftung, er arbeitet mit anderen Landkreisen, Kommunen, Behörden und Verbänden zusammen und wirkt nach außen durch eine breite Öffentlichkeitsarbeit.

(4) Zur Erfüllung der Aufgaben im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege schaltet der Verein insbesondere Landwirte, land- und forstwirtschaftliche

Selbsthilfeeinrichtungen, die Naturschutzverbände und soziale Einrichtungen ein.

- (5) Rechtzeitig vor Auslaufen der Förderung des Landes für PLENUM sind die Fortführung der Aufgaben der Regionalentwicklung sicherzustellen und der Vereinszweck anzupassen.

### **§ 3**

#### **Mittelverwendung, Ehrenamt**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entgelte bei Tätigkeiten nach § 2 und der Ersatz von Aufwendungen sind davon nicht berührt.
- (4) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Entstandene nachgewiesene Aufwendungen für satzungsmäßige Tätigkeiten können erstattet werden, soweit hierfür ein Beschluss der zuständigen Organe des Vereins vorliegt.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Dies können beispielsweise Gebietskörperschaften, soziale Träger, Naturschutzverbände, Bauernverbände, Landfrauen, Maschinenringe, Forstbetriebsgemeinschaften, Tourismus- und Verkehrsvereine, Verarbeitungs- und Vermarktungsbetriebe, Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe, private Flächeneigentümer u.a. sein.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Bei Ablehnung des Antrages kann innerhalb vier Wochen vom Antragsteller schriftlich Berufung eingelegt werden. Im Berufungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Für juristische Personen gilt eine Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

- (5) Wenn ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. Dieser kann innerhalb vier Wochen schriftlich Berufung einlegen. Im Berufungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten.

## **§ 5**

### **Mitgliedsbeiträge**

Die Vereinsmitglieder haben einen in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Mindestbetrag zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge sind gesondert zu regeln.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

## **§ 7**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem Landrat des Landkreises Tübingen,
  - b. zwei Vertretern der Kommunen im Landkreis Tübingen,
  - c. zwei Vertretern der nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen im Landkreis Tübingen,
  - d. einem Vertreter des Regierungspräsidiums Tübingen, Abteilung 5,
  - e. zwei Vertretern des Kreisbauernverbands,
  - f. einem Vertreter des Regierungspräsidiums Tübingen, Abteilung 3.

Dem Vorstand können auch Personen angehören, die nicht Mitglied des Vereins sind. Sie sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen. Eine Wiederwahl ist möglich.

- (2) Vorsitzender des Vorstandes ist der Landrat des Landkreises Tübingen. Bei der Willensbildung innerhalb des Vorstandes hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Den Mitgliedern des Vorstandes ist eine Stimmrechtsübertragung möglich. Der Vorsitzende kann im allseitigen Einverständnis eine Person seiner Wahl (z.B. den Ersten Landesbeamten) neben der Ausübung des Stimmrechts auch mit der Leitung der Vorstandssitzung betrauen. Die unter a-f genannten Behördenvertreter müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
- (3) Stellvertretende Vorsitzende sind die Vertreter der Kommunen. Stellvertreter der Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 1, lit. c) und e) sind die entsprechenden Mitglieder des Fachbeirats gemäß § 9 Abs. 2, lit. i) und j).
- (4) Die Vertreter der Kommunen, die Vertreter der privaten Naturschutzvereinigungen sowie die Vertreter des Bauernverbands werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Naturschutzverbände ist der nach § 66 Abs. 3 NatSchG anerkannte Landesnaturschutzverband. Die Vertreter des Regierungspräsidiums Tübingen (sowie deren Stellvertreter) werden durch das Regierungspräsidium Tübingen benannt.
- (5) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten jeder für sich den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Für das Innenverhältnis ist bestimmt: Die stellvertretenden Vorsitzenden dürfen von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Vorsitzender und Vorstandsmitglieder versehen ihre Ämter ehrenamtlich.
- (7) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  1. Aufstellung eines Arbeitsprogramms für den LEV im Rahmen der vorhandenen Mittel.
  2. Beschluss über die Förderempfehlungen des Fachbeirats zu PLENUM-Projekten.
  3. Beschluss über die Mitgliedschaft.
  4. Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern.
  5. Berufung weiterer Vertreter in den Fachbeirat.
  6. Bestellung eines hauptamtlichen und eines nebenamtlichen Geschäftsführers sowie weiterer Beschäftigter.

7. Aufstellung des Haushaltsplanes.
  8. Erlass einer Geschäftsordnung.
  9. Entscheidungen über Rechtsgeschäfte von über 2.000 Euro bis zu 10.000 Euro werden durch den Vorsitzenden des Vorstands getroffen. Entscheidungen über Rechtsgeschäfte über 10.000 Euro bis zu 20.000 Euro trifft der Vorstand. Über diese Angelegenheiten ist der Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung zu berichten.
  10. Angelegenheiten selbst zu regeln, für deren Entscheidung an sich die Mitgliederversammlung zuständig ist, wenn die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht abgewartet werden kann. In diesem Fall ist die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Beschlüsse zu Nr. 1, 4, und 5 werden nach Beratung mit dem Fachbeirat gefasst.
- (8) Der Vorstand entwirft in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung ein Arbeitsprogramm sowie einen jährlichen Wirtschaftsplan. Beides ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung des Vereins.
- (9) Der Vorstand sorgt dafür, dass in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres der Jahresabschluss des Vorjahres aufgestellt wird. Der Vorstand hat diesen dem Beirat und der Mitgliederversammlung bis zum Jahresende vorzulegen. Zusammen mit dem Jahresabschluss ist ein Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand oder dem Fachbeirat vorbehalten sind.
- (2) Es hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Darüber hinaus können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Wahl des Vorstandes.
  - b. Entscheidung über Berufungsfälle bezüglich Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
  - c. Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichts und der Jahresabrechnung.

- d. Beschluss über die Annahme des Wirtschaftsplans und des Arbeitsprogramms.
  - e. Beschlüsse über die Entlastung des Vorstandes.
  - f. Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
  - g. Beschlüsse zu Satzungsänderungen.
  - h. Beschlüsse über die Vereinsauflösung.
  - i. Wahl zweier Rechnungsprüfer.
  - j. Wahl des Schriftführers.
  - k. Berufung der Beiratsmitglieder.
  - l. Entscheidung über die Geschäftsordnung.
  - m. Beratung über Punkte, deren Behandlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewünscht wird.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn dies der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter für erforderlich hält oder wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.
- (5) Die Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und unter Angabe der Tagesordnungspunkte durch den Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Sollen weitere Tagesordnungspunkte aufgenommen werden, ist beim Vorsitzenden ein schriftlicher Antrag zu stellen, der eine Woche vor der Mitgliederversammlung eingeht.
- (6) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin zu erfolgen.
- (7) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter. Der Vorsitzende kann im allseitigen Einverständnis neben der Ausübung des Stimmrechts eine Person seiner Wahl (z.B. den Ersten Landesbeamten) auch mit der Leitung der Mitgliederversammlung betrauen.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann durch einen Bevollmächtigten vertreten werden. Bei nachgewiesener Vollmacht gilt diese für den Bevollmächtigten bis zu deren Ablauf, bei unbefristeter Vollmacht bis zu deren Widerruf.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Eine wirksame Beschlussfassung liegt bei einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder vor. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein betrifft.

- (10) Bei den Wahlen gilt: Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Gelingt dies keinem, so hat eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen zu erfolgen. Gewählt ist in diesem Fall, wer die meisten Stimmen erhält.
- (11) Eine Satzungsänderung bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Für ein Ausschlussverfahren ist ebenfalls eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich.
- (12) Rechtsgeschäfte von über 20.000 Euro gelten als zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und sind durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

## § 9

### Fachbeirat

- (1) Zur fachlichen Unterstützung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung wird ein Fachbeirat gebildet. Er berät den Vorstand bei der Festlegung und Kontrolle des Arbeitsprogramms für den Landschaftserhaltungsverband und gibt dem Vorstand Förderempfehlungen für PLENUM-Projekte.
- (2) Die Mitglieder des Fachbeirats werden auf Vorschlag der jeweiligen Behörden, Vereinigungen und sonstigen Stellen von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre durch Beschluss berufen. Er setzt sich zusammen

aus dem Landrat des Landkreises Tübingen als Vorsitzenden (der Vorsitzende kann eine Person seiner Wahl, z.B. den Ersten Landesbeamten mit der Leitung der Fachbeiratssitzung betrauen)

und jeweils einem Vertreter aus den im Folgenden unter a-q genannten Gruppen:

- a. der Kommunen,
- b. der unteren Naturschutzbehörde,
- c. der unteren Landwirtschaftsbehörde,
- d. der unteren Forstbehörde,
- e. der Abteilung Soziales im Landratsamt,
- f. der Einrichtungen der Eingliederungshilfe,
- g. der Verbände für Menschen mit Behinderung,
- h. der Naturschutzbeauftragten des Landkreises Tübingen,
- i. der nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen im Landkreis Tübingen,

- j. des Kreisbauernverbands,
  - k. der Landfrauen,
  - l. der Obst- und Gartenbauvereine,
  - m. der Weinbauern,
  - n. der Tourismusorganisationen,
  - o. der Hotellerie und Gastronomie im Landkreis Tübingen,
  - p. der Hochschulen im Landkreis Tübingen,
  - q. der Kreisjägerevereinigung.
- (3) Der Vorstand kann nach Bedarf zu einzelnen Vorhaben weitere Vertreter als beratende Mitglieder in den Fachbeirat berufen.
- (4) Für PLENUM-Projekte mit einem beantragten Zuschuss von über 2.000,- € gibt der Fachbeirat Förderempfehlungen gegenüber dem Vorstand ab. Der Fachbeirat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der bei Beschlussfassung anwesenden Beiratsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.
- (5) Die Mitglieder des Fachbeirats sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen, sie üben dort beratende Funktion aus.
- (6) Der Fachbeirat kann jederzeit Empfehlungen erteilen. Der Vorstand kann jederzeit den Rat des Fachbeirats einholen. Er unterrichtet den Fachbeirat regelmäßig über den Gang der Geschäfte.

## § 10

### Geschäftsführung

- (1) Die Wahrnehmung der Geschäfte wird einem(r) hauptamtlichen und einem(r) nebenamtlichen Geschäftsführer(in) übertragen.
- (2) Die Geschäftsführung wird im Aufgabenbereich Landschaftserhaltungsverband durch eine(n) Mitarbeiter(in) unterstützt. Sie/Er ist für diesen Aufgabenbereich stellvertretende(r) Geschäftsführer/in.  
Die Geschäftsführung wird im Aufgabenbereich PLENUM durch zwei Mitarbeiter(innen) unterstützt. Zusätzliches Personal kann eingestellt werden, wenn dies zur Unterstützung der Teams erforderlich ist.
- (3) Für PLENUM-Projekte mit einem beantragten Zuschuss von unter 2.000,- € gibt die Geschäftsführung Förderempfehlungen gegenüber dem Vorstand ab. Die weiteren Aufgaben der Geschäftsführung und die Abgrenzung der Zuständigkeiten zum Vorstand, zum Fachbeirat und zur Teamleitung sind in einer Geschäftsordnung geregelt, soweit sie sich nicht bereits aus der Satzung ergeben.

- (4) Die Geschäftsführer arbeiten auf der Grundlage der Geschäftsordnung und nach Weisung des Vorstandes.
- (5) Die Geschäftsführung hat dem Fachbeirat mindestens zweimal jährlich Bericht über den Gang der Geschäfte und die Lage des Vereins zu erstatten.
- (6) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Vorstands, des Fachbeirats und an den Mitgliederversammlungen teil.

## **§ 11**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 12**

### **Finanzierung**

Der Verein finanziert seine Aufgaben insbesondere

- a) durch Mitgliedsbeiträge
- b) durch Entgelte für Leistungen
- c) durch Zuschüsse
- d) durch sonstige Einnahmen

## **§ 13**

### **Kassenwesen**

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (2) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.

## **§ 14**

### **Niederschriften**

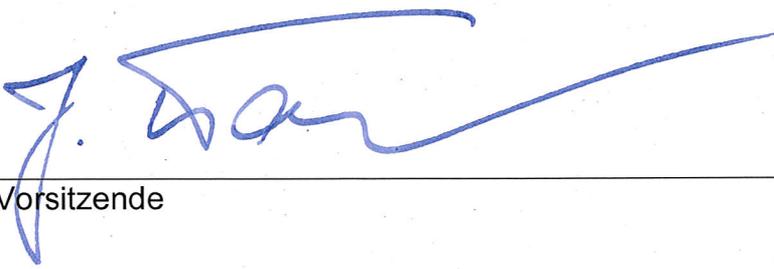
Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins und des Fachbeirats ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, bzw. bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift enthält mindestens die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Punkte sowie Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse. Die Protokolle sind aufzubewahren und auf Verlangen den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 15

**Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder beschlossen werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet bei einer zweiten, mindestens 8 Tage später einberufenen Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke soll das vorhandene Vermögen dem Landkreis Tübingen mit der Maßgabe zur Verfügung gestellt werden, es für die in § 2 vorgesehenen gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

Ort, Datum Tübingen, den 30.06.2015

  
Der Vorsitzende